

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Nauen

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 16.12.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Stärkung der Bürgerbeteiligung stellt die Stadt Nauen gesonderte Budgets zur Verfügung. Im Bereich der Ortsteile sind dies seit dem Haushaltsjahr 2017 die Sozialraumbudgets.

Um die Bürgerbeteiligung auch in der Kernstadt weiterhin zu stärken, wird das seit dem Haushaltsjahr 2019 bestehende Bürgerbudget fortgeführt.

§ 1

Bürgerbudget

Die Stadt Nauen beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt.

§ 2

Höhe des Bürgerbudgets

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt Nauen beträgt jährlich:

50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes der Stadt Nauen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.

Die Vorschläge sind an die Stadt Nauen, Kämmerei, zu richten.

- (2) Die Vorschläge können
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 oder
 - per E-Mail an buergerbudget@nauen.de,
- eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
- (4) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.
- (5) Die Vorschläge müssen fristgerecht bis zum 31.03. für das jeweilige Folgejahr eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

§ 4 Kriterien

- (1) Ein eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen.
 - Die einreichende Person ist zur Teilnahme berechtigt.
 - Der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nauen und kommt der Allgemeinheit zu Gute.
 - Die Höhe der Kosten für den Einzelvorschlag übersteigt einschließlich der Folgekosten (z.B. für Instandhaltung und Bewirtschaftung) der kommenden 3 Jahre nicht die Summe von 10.000 €.
 - Die Umsetzung des Vorschlags soll innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres möglich sein. Nur in begründeten Fällen darf hiervon abgewichen werden.
- (2) Nach Absatz (1) gültige Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
- der Vorschlag gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,
 - eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

§ 5 Begünstigte

Begünstigte der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Stadt Nauen selbst, aber auch gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Stadt Nauen tätig sind, sein.

§ 6

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung entsprechend der Prüfkriterien nach §§ 4 und 5 geprüft.
- (2) Die Ergebnisse nach Absatz (1) werden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Die freigegebenen Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Nauen, Bürgerbüro eingesehen werden. Sie werden ferner auf der Website der Stadt und im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets kann im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen. Zusätzlich kann den stimmberechtigten Personen im Vorfeld der öffentlichen Veranstaltung an bis zu zwei Terminen die Möglichkeit zur Stimmabgabe im Rathaus eingeräumt werden. Es zählen nur die direkt und persönlich vor Ort abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann nachträglich nicht geändert werden. Die im Vorfeld abgegebenen Stimmen werden zusammen mit den im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung abgegebenen Stimmen ausgezählt
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle auf dieser Veranstaltung persönlich anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner der Kernstadt ab einem Alter von 16 Jahren berechtigt.
Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat drei Stimmen. Diese können auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
- (4) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ein Überspringen von Vorschlägen ist nicht möglich.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets erneut eingereicht werden.

§ 8

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Nauen informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf der Website und im Amtsblatt, über das Bürgerbudget, die Termine, die eingereichten Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Bürgerbudget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im zuständigen Ausschuss berichtet.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss wird über die umgesetzten und abgeschlossenen Maßnahmen des jeweiligen Jahres berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch unabweisbare Mehrausgaben/-auszahlungen prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den entsprechenden Fehlbetrag.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, 2019-12-17

gez. Manuel Meger
Bürgermeister